

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DER GEMEINDE ST. JOSEPH IN DER PFARREI ST. GERTRUD WATTENSCHIED E.V.

§ 1 Name / Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Gemeinde St. Joseph in der Pfarrei St. Gertrud Wattenscheid e.V.“

Der Verein mit Sitz in Bochum – Wattenscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO), und zwar durch Förderung der Religion.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Seelsorge und Aktivitäten, sowie der Gruppen und Verbände der Gemeinde St. Joseph Wattenscheid und die Unterstützung zum Erhalt der Kirche und des Pfarrheims als Ort der Begegnung der Gemeindemitglieder in Bochum – Wattenscheid sowie deren Ausstattung und Einrichtung.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Gemeinde St. Joseph erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar seinen Satzungszweck selbst verwirklicht und zwar durch Restaurierung, Anschaffung und Unterhaltung der Ausstattung und Geräte im Pfarrheim und in der Kirche sowie durch die Durchführung religiöser und kultureller Veranstaltungen und Feste.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.

§ 4 Mitgliedschaft / Eintritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung des Vorstands.

§ 5 Mitgliedschaftsverlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem, sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der jeweilige Pastor der Gemeinde St. Joseph Wattenscheid bzw. die vom Bischof mit der Gemeindeleitung beauftragte Gemeindeferentin ist geborenes Mitglied des Vorstands und bekleidet das Amt des/der 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Kasse und für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand bleibt für die Dauer von vier Jahren im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten vier Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder einer einfachen Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftlichen Aushang im Schaukasten der Gemeinde St. Joseph Wattenscheid unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und ihre Führung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch jährlich mindestens 15,00 €. Der Mindestbeitrag ist jährlich zu zahlen.

Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

Entscheidungen über die Verwendung von Vereinsmitteln zu einem bestimmten Förderzweck in einer Höhe von über 2000 € pro Anschaffung / Projekt in einem Kalenderjahr bedürfen der Einverständniserklärung einer Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins.